



Stadt Selbitz



KoBE
Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
Landkreis Hof

Taschengeldbörse

Information und Zustimmung

Die Taschengeldbörse (TGB) Selbitz ist Teil des Projektes **„Nachbarn für Nachbarn“ – der generationenübergreifenden Nachbarschaftshilfe** in der Stadt Selbitz und ihren Ortsteilen.

Sie richtet sich an Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und bietet die Möglichkeit, mit kleinen Hilfeleistungen das Taschengeld aufzubessern. Positive Nebeneffekte sind, die Menschen in der Gemeinde kennenzulernen, so das persönliche „Netzwerk“ zu erweitern, die eigene soziale Kompetenz zu steigern und erste Erfahrungen zu sammeln, wie die Arbeitswelt funktioniert. Mit ihrem Engagement gestalten die Jugendlichen außerdem die Lebensqualität in ihrer Stadt positiv mit.

Von der Taschengeldbörse profitieren z.B. Familien und Ältere, Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder beruflich stark geforderte Personen. Sie alle können sich durch kleine Hilfen von Jugendlichen unterstützen lassen.

Dazu ein paar Beispiele:

Einen älteren Menschen bei Spaziergängen begleiten, für jemand einkaufen oder beim Einkaufen tragen helfen, ein kleines Problem mit dem Handy oder dem Computer lösen, einen Hund ausführen, eine kleine Reparatur (am Fahrrad, im Haushalt...) übernehmen, eine Besorgung oder Botengang erledigen, im Winter beim Schneeräumen helfen oder im Sommer im Garten, bei den Hausaufgaben unterstützen, Wertstoffe zum Sammelplatz bringen oder ein defektes Gerät zur Reparatur...Möglichkeiten für solche einfachen und ungefährlichen Tätigkeiten gibt es viele.

Empfohlen wird für solche Hilfen eine „Vergütung“ in Höhe von mindestens **6 Euro pro Stunde**.

Wie funktioniert die Taschengeldbörse?

Hilfesuchende kontaktieren das Büro der Nachbarschaftshilfe und fragen um eine Hilfe nach. Die Ehrenamtlichen dort geben die Anfrage an einen Jugendlichen weiter. Der Hilfesuchende und der Jugendliche stimmen alles Weitere gemeinsam ab. Die Taschengeldbörse ist also nur Vermittler. Rechtliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Hilfesuchenden und dem Jugendlichen. Es kann nicht garantiert werden, dass allen Anfragen auch jugendliche Helfer erledigt werden können. Der Jugendliche und der Hilfesuchende stimmen sich darüber ab, wie die Hilfe konkret ausgeführt werden soll.

Rechtliches

JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. § 1 (2) JArbSchG). Bei Minderjährigen müssen die Eltern einer Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen. Taschengeldjobs müssen ohne größere körperliche Belastung und gefahrlos durchführbar sein. Die Jugendlichen dürfen nur kleine Arbeiten ausführen, die leicht und für Jugendliche vom Alter und Entwicklungsstand her geeignet sind. Die Jugendlichen dürfen nicht mehr als 2 Stunden täglich und 10 Stunden in der Woche beschäftigt werden (bis ca. 5 Stunden pro Monat im Durchschnitt). Die Beschäftigung darf nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen. Eine Arbeit am Sonntag ist nicht gestattet. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nach 20.00 Uhr keine Arbeiten ausführen.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, da keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 (1) SGB IV). Kommt aufgrund einer regelmäßigen Verpflichtung des Schülers ein Beschäftigungsverhältnis zustande, muss der Auftraggeber neben den anderen entstehenden Pflichten auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

EINKOMMENSTEUER / UMSATZSTEUER

Jugendliche, die nur gelegentlich wenige Stunden für ein Taschengeld tätig sind, werden nicht zu Arbeitnehmern. Private Jobanbieter nicht zu Arbeitgebern. Jugendliche die im Rahmen der Taschengeldbörse aktiv werden, erzielen keine Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die Tätigkeit ist in diesem Fall für beide Seiten nicht steuerpflichtig. Die Einkünfte sind für die Jobber nicht steuerpflichtig, so lange sie mit ihren Gesamteinkünften unter dem aktuellen Grundfreibetrag bleiben (vgl. § 32a EStG). Da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind Jobber von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nicht mehr als 25.000 € pro Jahr umsetzen (vgl. § 19 UStG).

BEZUG VON SOZIALLEISTUNGEN

Jobber, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit **KoBE** in Verbindung.

UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wir empfehlen jedem Jobsuchenden eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung. Zumindest die Haftpflichtversicherung ist ratsam. Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Verursachen die Jugendlichen bei dem Gelegenheitsjob einen Schaden, wird die Haftpflichtversicherung (sofern vorhanden) der Eltern in Anspruch genommen. Eine private Unfallversicherung durch die Eltern ist sinnvoll.

Gemeinde Issigau

Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) Landkreises Hof

Ich habe diese Informationen zur Kenntnis genommen und akzeptiert und möchte in der Taschengeldbörse im Rahmen der Nachbarschaftshilfe Selbitz kleine Tätigkeiten übernehmen:

Selbitz,

.....

Namen und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten – Unterschrift des Jugendlichen